

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 14.01.2016 fand in Scheid, im Gemeindehaus, eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Scheid statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Bebauungsplan Windpark "Scheid 1 - 4" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über den aktuellen Sachstand.

Auf der Gemarkung Scheid sind derzeit 12 Windenergieanlagen in Betrieb, davon befinden sich 8 WEA in den Vorranggebieten Hallschlag-Scheid 1, 2, 3 und 4 des Regionalen Raumordnungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie, gemäß Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft für die Region Trier vom 05.12.2003. Die 4 weiteren Anlagen befinden sich außerhalb dieser Vorranggebiete und wurden seinerzeit nach § 35 (7) BauGB genehmigt.

Die Vorranggebiete Scheid 1 – 4 sind in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Obere Kyll, rechtskräftig seit dem 18.12.2015, unverändert übernommen und ausgewiesen worden. Daher ist in diesen Vorranggebieten die Errichtung bzw. das Repowering von WEA rechtlich möglich. In den Bereichen außerhalb der Vorranggebiete sind neue Anlagen oder das Repowering nicht mehr zulässig.

Der Bau bzw. das Repowering von WEA bedeutet bei allen zu erwartenden positiven Beiträgen zum Klimaschutz gleichzeitig aber auch Flächenverbrauch, Lärmemissionen und Eingriffe in das Landschaftsbild. Die Emissionen, aber auch die Eingriffe in das Landschaftsbild, stellen aufgrund der nach heutiger Technik möglichen Gesamthöhe von Windenergieanlagen bis 200 Meter gegenüber den bisherigen, teilweise nur 100 Meter hohen Anlagen, eine höhere Beeinträchtigung dar.

Nach § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten.

In Absatz 5 heißt es u.a., mit einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung soll die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickelt werden. Absatz 6 weist darauf hin, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch das Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen ist.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Ortsgemeinde Scheid, für den Bereich der Vorranggebiete Scheid 1 - 4 einen Bebauungsplan zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich deckt sich mit den Vorrangflächen im Regionalen Raumordnungsplan und im aktuellen Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Scheid, den Bebauungsplan „Windpark Scheid 1 - 4“ aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss entsprechend bekannt zu geben und damit das Bauleitverfahren in Gang zu setzen.

Aufstellung Bebauungsplan "Windpark Scheid 1 - 4" - Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die Gründe und die gesetzlichen

Bestimmungen für den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Windparks „Scheid 1 - 4“ und stellte den Entwurf der Satzung nebst Lageplan im Detail vor.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Windparks „Scheid 1 - 4“ in der vorgestellten Fassung. Die Satzung und der dazugehörige Lageplan mit Kennzeichnung der Geltungsbereiche sind Bestandteil dieses Beschlusses.